



Ergeht an
alle öffentlichen APS

Mollardgasse 87/HP
1060 Wien
Tel.: +43 1 59916 95071
Fax: +43 1 59916 99 95071
post@ma56.wien.gv.at
www.schulen.wien.at

**Informationen zum Kostenbeitrag für Tagesbetreuung
für das Schuljahr 2020/2021**

Wien, im Mai 2020

Sehr geehrte Eltern!

Die Abteilung Wiener Schulen (MA 56) möchte Ihnen die geltenden Richtlinien für die Einhebung des Kostenbeitrags für die Tagesbetreuung an Schulen mit übermitteln.

Die anfallenden Kosten für die Tagesbetreuung belaufen sich im Schuljahr 2020/2021 auf **EUR 6,00** pro Tag. Dieser Betrag ist ab einer monatlichen Bemessungsgrundlage (Familien-Netto-Einkommen unter Berücksichtigung von Abschlägen) von über EUR 2.974,25 zu zahlen. Für in Wien wohnhafte Familien kann dieser Betrag sozial gestaffelt werden. Die Tagesbetreuung kann **nur gemeinsam** mit dem angebotenen Mittagessen in Anspruch genommen werden. Es fallen daher zusätzlich Kosten für das Mittagessen an. Die Verrechnung erfolgt monatlich durch die Schulleitung.

Für die Ermäßigung des Betreuungsbeitrages ist die Feststellung der Bemessungsgrundlage notwendig. Diese Feststellung wird von den Servicestellen der Stadt Wien - Kindergärten, durchgeführt. Die notwendigen Antragsformulare liegen in den Schulen auf.

Auf Grund der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus ersuchen wir Sie, Ihren ausgefüllten Antrag und Ihre Einkommensunterlagen bis spätestens 31.7.2020

- per E-Mail,
- per Fax oder
- per Post

an eine Servicestelle Ihrer Wahl zu übermitteln.

Alle notwendigen Kontaktdaten der Servicestellen erfahren Sie unter

<http://www.wien.gv.at/kontakte/ma10/servicestellen.html>

oder am Infotelefon unter +43 1 277 55 55.

Nur so kann garantiert werden, dass Sie die Ermäßigung ab September 2020 bei der Stadt Wien – Wiener Schulen erhalten. Die Bearbeitung kann einige Tage in Anspruch nehmen. Die Unterlagen werden Ihnen per Post zugesendet.

Folgende Einkommensunterlagen werden je nach Beschäftigungsverhältnis von Ihnen benötigt:

Unselbstständig Erwerbstätige:

- letztgültige Lohn- und Gehaltsbestätigung (inkl. Überstundenbezahlung)
- bei Einkommen in unregelmäßiger Höhe werden Lohn- und Gehaltsbestätigungen über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten benötigt

Selbstständig Erwerbstätige:

- letztgültiger Einkommenssteuerbescheid

ACHTUNG!

Ab **Mitte Juli 2020** wird die Feststellung der Bemessungsgrundlage für alle Schulkinder in der neuen **Berechnungsstelle – Ermäßigung schulische Tagesbetreuung**, in der **Wilhelminenstraße 96, 1160 Wien** durchgeführt!

E-Mail: bst@ma10.wien.gv.at

Öffentliche Erreichbarkeit:

Buslinie 46A und Straßenbahnlinien 2 und 10
Station „Sandleitengasse“



Zum Familien-Netto-Einkommen zählt:

| | |
|---------------------------------------|--|
| Einkommen Obsorgeberechtigte (Mutter) | Wochengeld |
| Einkommen Obsorgeberechtigter (Vater) | Wiener Familienzuschuss |
| Familienbeihilfe | Krankengeld |
| Kinderbetreuungsgeld | Witwen- / Witwer- und Waisenpension |
| Alimente / Unterhaltsvorschuss | AMS-Beihilfe |
| Unterhalt nach Scheidung | Zivildienstentgelt + Unterhalt für Präsenz- und Zivildienst |
| Arbeitslosengeld | Studienbeihilfe, Stipendium |
| Mindestsicherung | Unterstützungsbeiträge zum Beispiel von Eltern oder Verwandten |
| Notstandshilfe | Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung |
| Pension / Pensionsvorschuss | Einkünfte aus Kapitalvermögen |

In der Lohn- und Gehaltsbestätigung können folgende Zahlungen nicht in Abzug gebracht werden:

- angegebene Vorschussrückzahlungen
- angegebene Exekutionsraten
- verrechnete Essensbezüge
- angegebene Abzüge für private Pensionsvorsorge und/oder Lebensversicherungen

Bei der Bemessung des Betreuungsbeitrages werden nicht berücksichtigt:

- Erhöhungsbeitrag bei Familienbeihilfen für behinderte Kinder
- Pflegegelder
- Behindertenbeihilfe
- Blindenbeihilfe
- Zusatzrenten für Schwerstversehrte zu einer gesetzlichen Unfallversorgung
- Außergewöhnliche Belastungen für Behinderte gemäß §§ 34 und 35 Einkommenssteuergesetz

Abzug für Geschwisterkind/er im Haushalt:

Unabhängig von einem vollen oder ermäßigten Betreuungsbeitrag, wird für jedes weitere im Haushalt der/des Obsorgeberechtigten lebende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, vom Familien-Netto-Einkommen ein Betrag von EUR 408,92 abgezogen.

Berücksichtigung von Alimentationszahlungen:

Für jedes Kind, das nicht im Haushalt der/des Obsorgeberechtigten lebt, werden die im Rahmen der Unterhaltungspflicht geleisteten laufenden Unterhaltszahlungen bzw. Kostenersatzbeiträge der Familie (maximal EUR 408,92) abgezogen.

Anhand der festgestellten Bemessungsgrundlage ergibt sich der zu bezahlende Betreuungsbeitrag:

| <u>Bemessungsgrundlage:</u> | <u>Essenskosten:</u> | <u>Betreuungsbeitrag:</u> |
|-----------------------------|----------------------|-----------------------------|
| bis EUR 1.095,59 | Null | kein Beitrag |
| bis EUR 1.370,08 | Voll | kein Beitrag |
| bis EUR 1.925,00 | Voll | ¼ Beitrag = EUR 1,50 / Tag |
| bis EUR 2.418,13 | Voll | ½ Beitrag = EUR 3,00 / Tag |
| bis EUR 2.974,25 | Voll | ¾ Beitrag = EUR 4,50 / Tag |
| ab EUR 2.974,26 | Voll | Vollzahler = EUR 6,00 / Tag |

Ermäßigungen gelten erst ab der Vorlage in den Schulen und können nicht rückwirkend berücksichtigt werden. Jede Änderung des Einkommens ist der Servicestelle der Abteilung Kindergärten (MA 10) sowie der Schulleitung unverzüglich zu melden.

Bei zulässigem Fernbleiben vom Betreuungsteil (§ 45 Abs. 7 Schulunterrichtsgesetz) wird der Betreuungsbeitrag für diese Abwesenheitstage gutgeschrieben.

Die nachstehend angeführten Einzahlungstermine sind unbedingt einzuhalten.

| Verrechnungszeitraum | Fälligkeit | Verrechnungszeitraum | Fälligkeit |
|----------------------|------------|----------------------|------------|
| September 2020 | 12.11.2020 | Februar 2021 | 01.04.2021 |
| Oktober 2020 | 01.12.2020 | März 2021 | 01.05.2021 |
| November 2020 | 01.01.2021 | April 2021 | 01.06.2021 |
| Dezember 2020 | 01.02.2021 | Mai 2021 | 01.07.2021 |
| Jänner 2021 | 01.03.2021 | Juni 2021 | 01.08.2021 |

Die Unterlassung der Zahlung der vorgeschriebenen Beiträge ist mit erheblichen Mehrkosten verbunden und kann den Ausschluss des Kindes aus der Betreuung nach sich ziehen (§ 33 Abs. 7a Schulunterrichtsgesetz).

Für Auskünfte steht Ihnen der/die SchulleiterIn bzw. der/die FreizeitleiterIn und bei grundsätzlichen Fragen auch die Abteilung Wiener Schulen (Frau ARin Babovka Tel.: +43 1 59916 95081, Frau Wasinger Tel.: +43 1 59916 95051) gerne zur Verfügung.

Wir sind bemüht auftretende Fragen auf raschem Wege zu lösen und wünschen Ihnen für das kommende Schuljahr alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen
Der Abteilungsleiter:

OARⁱⁿ Ciza
Tel.: +43 1 59916 95071

e.h.
OSR Mag. Oppenauer